

Qualifizierungsanforderungen an Quereinsteiger*innen

**Was brauchen Quereinsteiger*innen in den stationären Erziehungshilfen –
was braucht die stationäre Erziehungshilfe von Quereinsteiger*innen?**

Graham Lewis, Jack Weber

Anforderungen an den Quereinstieg in die stationäre Erziehungshilfe – Ziele der Veranstaltung

- Vergewisserung über das Fachkräftegebot und seine Leistungen
- Position zum Quereinstieg in die HzE finden
- Gemeinsame Sammlung der aktuellen Quereinsteiger*innen
- Was bringen sie mit und
-was brauchen sie für eine fachlich gute Arbeit?
- Wie sollte eine Qualifizierung für sie organisiert sein?
- Welche Ebenen sind noch, wie, betroffen (Leitung, Team, Anleitung)

Qualifizierungsanforderungen an Quereinsteiger*innen - Gliederung

1. Das Fachkräftegebot....
2.und wie es aktuell gehandhabt wird

Pause

1. Quereinstieg in die HzE – wen haben wir vor uns...
2. ...und welche Qualifizierungsnotwendigkeiten haben diese Personengruppen?
3. Wie geht Qualifizierung und Begleitung des Quereinstiegs?

Fachkräftemangel in der Jugendhilfe – Lage

Minden

Nr. 262 · Freitag, 11. November 2022



Die Zahl der Betreuungsplätze in Wohngruppen reichen im Kreis Minden-Lübbecke aktuell nicht mehr aus, um Kinder und Jugendliche zu deren Schutz dort unterzubringen und zu versorgen. Und eine schnelle Lösung dieses Problems scheint es nicht zu geben. Symbolfoto: Thomas Lohnes

„Wir sind am Limit“

Der Kreis hat große Probleme, Kinder und Jugendliche zu deren Schutz in Wohngruppen unterzubringen: Es gibt zu wenig Betreuungsplätze. Die Träger wollen reagieren – doch sie finden kein Fachpersonal.

Sebastian Radermacher

Minden. Eigentlich sollte es in dem Ta-

verschiedene freie Träger vor, zum Beispiel die Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden des DRK, die Diakonie Stiftung

zusätzliche Angebote schaffen“, machte die Koordinatorin aus dem Jugendamt deutlich. Doch da gibt es das zweite Pro-

sprach damit das im Sozialgesetzbuch verankerte Fachkräftegebot an. Demnach darf in der stationären Jugendhilfe nur so-

Die Suche nach einem verfügbaren Platz.....Erst im letzten Moment konnte die Unterbringung in einem Hotelzimmer noch abgewendet werden. „Nach etwa 60 Anrufen haben wir doch noch einen Platz gefunden.“

„Wir haben eine Grenze erreicht, wo wir Kinderschutz nicht mehr vollständig gewährleisten können.“

Hans-Joerg Deichholz,
Sozialdezernent

Mindener Tageblatt v. 11.11. 2022, S.4

Fachkräftemangel in der Jugendhilfe – die Lage

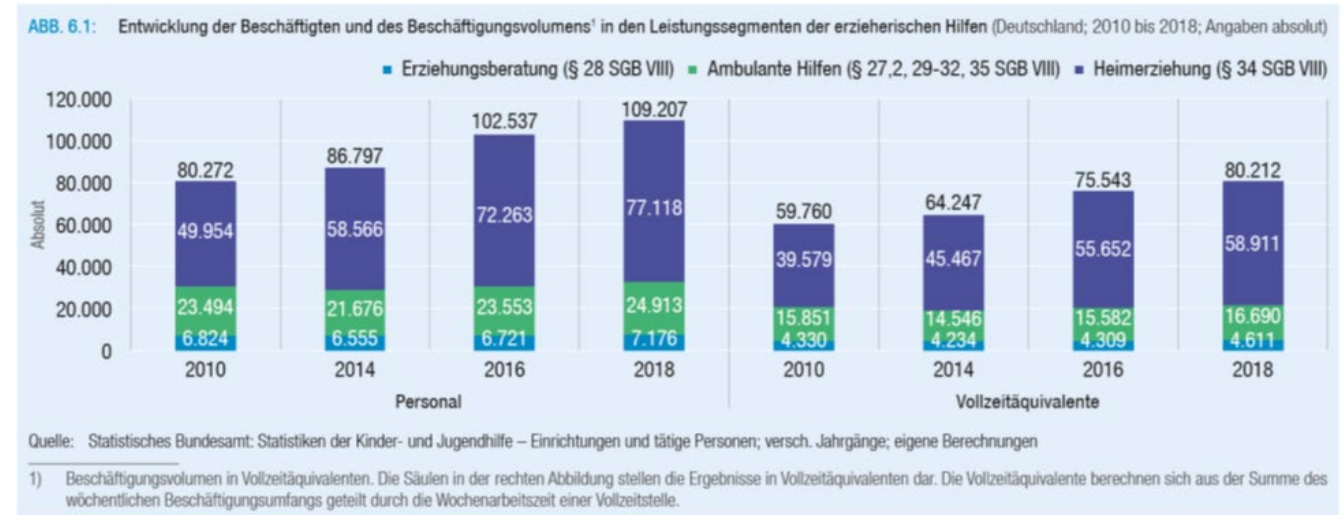
- Z.B. Hilfen zur Erziehung

Bis 2025 gehen ca. 16.000 Fachkräfte in den HzE in den Ruhestand

(AGJ 2018)

Ca. 35 % der Fachkräfte in den HzE streben einen Wechsel an

(Studie aus 2010: Liedtke et al.)



Fachkräftemangel in der Erziehungshilfen – die Lage

Eklatant gestiegene Jugendhilfebedarfe haben zu hohen Personalbedarfen geführt

Zugleich ergeben sich hohe Ersatzbedarfe an Fachkräften durch politische Entscheidungen, Ruhestand und Fluktuation

Fachkräftegebot – was ist das?

- Das Wohl der Minderjährigen in einer Einrichtung gilt jedenfalls dann als nicht gewährleistet, wenn die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist.
- Das OVG Münster (2000) führt zum Begriff Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen aus:

„Gefährdet ist das Wohl in der Einrichtung betreuter Kinder und Jugendlicher ... nicht erst dann, wenn ihr Zustand sich verschlechtert und insbesondere Rückschritte beobachtet werden. **Vielmehr kann es schon dann gefährdet sein, wenn ihre Weiterentwicklung im Sinne der Aufgabenstellung der Einrichtung nicht mehr gefördert wird, mithin eine Stagnation in der Entwicklung eintritt.**“

Fachkräftegebot – was ist das?

„...die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“.

§72 SGB VIII

Fachkräftegebot – was ist das?

- „...die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer **Persönlichkeit** eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende **Ausbildung** erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“.
- §72 SGB VIII

Fachkräftegebot – was ist das?

- „...die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer **Persönlichkeit** eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende **Ausbildung** erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“.
- §72 SGB VIII
- Fachliche Eignung - Fachkompetenz
- Persönliche Eignung – personale Kompetenz

Fachkräftegebot – was ist das?

Fachliche Eignung – Fachkompetenz

„.... grundsätzlich alle entsprechenden Berufsabschlüsse auf den verschiedenen Ebenen im Bereich der Sozialen Arbeit in Betracht, die auf Fachschul- (z. B. Erzieher/-innen), Fachhochschul- und Universitätsebene (z. B. Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Erziehungs- und Sozialwissenschaftler/-innen, Kindheitspädagogen/-innen) grundständig und breit angelegt zur Erfüllung einer Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren“.

Fachkräftegebot – was ist das?

Persönliche Eignung – personale Kompetenz

„.... mindestens auf einem vertieften Wissen zu den ethischen Fragen der Sozialen Arbeit, einem sicheren Urteil basierend auf Selbsterfahrung, Empathie und einer selbstkritischen und reflektierten Haltung sowie – insbesondere – einer ausgebildeten Motivation“

Fachkräftegebot – was ist das?

Unter **beruflicher Handlungskompetenz** wird dabei in aller Regel

- die Fähigkeit und Bereitschaft verstanden,
- **Kenntnisse** (also auch spezifisches berufliches Wissen),
- **Fertigkeiten** (sowohl kognitive Fertigkeiten wie logisches und kreatives Denken als auch praktische Fertigkeiten wie Geschicklichkeit, Verwendung von Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) und
- **persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten**
- in Arbeitssituationen (und für die berufliche und persönliche Entwicklung) zu nutzen und
- das Ergebnis zu messen.

Quereinstieg – Ausnahmeregelungen Nordrheinwestfalen



Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Fachkräftemangel

in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären
Einrichtungen der Jugendhilfe und
sonstigen betreuten Wohnformen
gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: September 2023

Maßnahmendefinitionen

Im Folgenden werden verschiedene Maßnahmenpakete vorgestellt, die zur Besetzung freier Stellen in Gruppenangeboten genutzt werden können.

Maßnahmenpaket A – (sozial)pädagogische Fachkräfte

Die Kategorie **A** beschreibt eine sofortige Erweiterung des Fachkräftegebots. Personen der Kategorie A können ab sofort als (sozial)pädagogische Fachkräfte für die teil- und vollstationäre Jugendhilfe vollumfänglich im pädagogischen Dienst eingesetzt werden.

(sozial)pädagogische Fachkräfte

- Bachelor innereuropäisch: Zustimmung entsprechend sozialpädagogischer Abschlüsse im Inland nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde
- 2- Fächer- Bachelor Erziehungswissenschaften (95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen entsprechend der Fachkräfteexpertise der NRW-Landesjugendämter)
- Master genehmigungsfähiger Abschlüsse (mindestens 95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, die auch in Verbindung mit dem vorhergehenden Bachelorabschluss nachgewiesen werden können)
- Fachkräfte ohne staatliche Anerkennung **außer** für Fachschulabsolvent:innen für die eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, z. B. Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen
- Kirchliche Erzieher:innen (3 jährige Ausbildung)
- Personen, für die bereits eine Zustimmung durch andere Bundesländer erfolgte. (Beruflicher Einsatz ist nachzuweisen und die Zustimmung der betriebserlaubniserteilende Behörde ist vorzulegen.)

Betreuungskräfte A+

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Quereinsteiger:innen mit einer artverwandten Fachausbildung.

Personen der Kategorie **A+** werden zunächst eingesetzt wie Personen der Kategorie B (siehe Maßnahmenpaket B), arbeiten also in Delegation von (sozial) pädagogischen Fachkräften (**A**). Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer durch die NRW Landschaftsverbände vorgegebene und verpflichtende Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen und sich so zur Betreuungskraft zu qualifizieren. Personen der Kategorie **A+** dürfen (in Trägerverantwortung) bereits analog **A** eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an einem Weiterbildungsgang/ einer Qualifikation vorliegt. Der Zeitraum zwischen Einsatz des Mitarbeitenden und Beginn des Weiterbildungsgangs/ der Qualifikation darf nicht länger als 3 Monate sein. Die Qualifikation muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Der Träger weist dies der betriebsurlaubnisertheilenden Stelle nach!

Zu den artverwandten Berufsgruppen innerhalb dieser Kategorie, Betreuungskräfte, wird ein abgeschlossenes Studium oder Fachausbildung folgender Berufsgruppen vorausgesetzt:

Betreuungskräfte

- Lehrer:innen
- Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen
- Arbeitspädagog:innen/ -erzieher:innen
- Hebammen
- Gesundheitspfleger:innen (u.a. Pflegefachkräfte, Kinderkrankenpfleger:innen)
- Kinderpfleger:innen
- Heilerziehungspflege- Helfer:innen
- Familienpfleger:innen
- Sozialassistent:innen
- Kulturpädagog:innen (u.a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog:innen)
- BA Bildungswissenschaften
- Religionspädagog:innen

Zusatzkräfte B

Bei der Personengruppe B handelt es sich um Menschen, die unter anderem weder eine grundständige pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung absolviert haben, für die die NRW-Landesjugendämter eine Zustimmung für eine Tätigkeitsaufnahme im pädagogischen Dienst erlaubnispflichtiger Einrichtungen erteilen, noch über eine Fachausbildung wie die der Personengruppe A+ verfügen.

Diese Personengruppe kann in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden sozialpädagogischen Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+) für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Diese sollten sich an der Situation der Gruppe und am Einzelfall orientieren (z.B. Fahrten, Freizeit, Schule). Die Arbeitsbereiche werden durch den Träger beschrieben. Über die Beschreibung der notwendigen Aufgaben in der Konzeption ist diese Personengruppe in der Betriebs-erlaubnis verortet und entgeltrelevant.

Personengruppe für den Einsatz in der Nachbereitschaft

Hierbei handelt es sich um die Personengruppe B, die unter bestimmten Voraussetzungen alleine in der Nachbereitschaft eingesetzt werden kann. Der Einsatz von Zusatzkräften (B) in der Nachbereitschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und konzeptionell z.B. wie folgt zu beschreiben:

Relevanz

- Der Einsatz erfolgt in einem Angebot auf einem Campus oder in örtlicher Nähe eines weiteren Angebotes.
- Eine Rufbereitschaft durch eine (sozial) pädagogische Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+), die in vertretbarem Zeitraum (max. 30 Min.) vor Ort sein kann, ist sichergestellt.
- Die nächtlichen Bedarfe der Zielgruppe sind bekannt und können von einer Zusatzkraft erfüllt werden.
- Besondere Aspekte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden beachtet.
- Voraussetzung ist, dass eine angemessene, Kindeswohlgewährende zeitliche Rahmung vorgenommen ist. Wichtig hierbei ist, dass die Fachkräfte (A)/Betreuungskräfte(A+) bis zur Schlafenszeit und vor der Weckzeit im Dienst sind.

Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatl. anerkannte Erzieher:in“, „staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatl. anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im **Sozialberufe-Anerkennungsgesetz** (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge.

Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen-Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsanerkennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten.

Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

- a) Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im **gruppenbezogenen** Kontext möglich.
- b) Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.
- c) Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.
- d) Bei einer **Erstausbildung** ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit **mind. 95 CP** bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
- e) Bei einer **Zweitausbildung** oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung/ eines einjährigen Einsatzes FSJ/ BFD ist erforderlich.
- f) Der Träger gibt jede Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.
- g) Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.



Arbeitshilfe: Erweiterte Fachkräfteanerkennung in Rund-um-die-Uhr-betreuten (Regel-)Wohngruppen

Gerade im Hinblick auf die fachliche Eignung sehen sich Hamburger Träger derzeit von einem akuten und zum Teil existenzgefährdendem Fachkräftemangel, insbesondere in vollstationären Angeboten, bedroht. Die Einrichtungsaufsicht hat daher nachfolgende Regelungen für die Anerkennung von Fachkräften beschlossen:

Da allerdings nicht in allen Studiengängen, die in dem Arbeitsfeld der (Regel-)Wohngruppen anerkannt sind, eine staatliche Anerkennung vergeben wird, wird künftig die staatliche Anerkennung nicht länger zwangsläufig für die Anerkennung als Fachkraft vorausgesetzt. Dies bedeutet, dass auch Personen mit abgeschlossenem Studium (Bachelor/Diplom), aber ohne staatliche Anerkennung, im Wohngruppendienst als Fachkräfte eingesetzt werden können. In Studiengängen, in denen explizit eine staatliche Anerkennung verliehen werden kann (Bachelor Soziale Arbeit/ Sozialwesen), soll arbeitgeberseitig auf die Beantragung/ Erlangung hingewirkt werden.



Arbeitshilfe: Erweiterte Fachkräfteanerkennung in Rund-um-die-Uhr-betreuten (Regel-)Wohngruppen

2. Anerkennung von Studierenden/Auszubildenden im Rahmen des Personalschlüssels

Studierende der Sozialen Arbeit (Voll-/Dual-Studium) sowie Erzieher:innen in Ausbildung können im begrenzten Umfang als Fachkräfte innerhalb des Personalschlüssels anerkannt werden. Es ist die Anerkennung von maximal 0,5 Stelle pro Gruppe möglich. Nachstehende Rahmenbedingungen sind Voraussetzung:

- a) Studierende der Sozialen Arbeit (ab dem 6. Semester)
- b) Erzieher:innen im letzten Ausbildungsjahr
- c) Sicherstellung einer Rufbereitschaft durch eine pädagogische Fachkraft
- d) Kenntlichmachung in den Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII



Arbeitshilfe: Erweiterte Fachkräfteanerkennung in Rund-um-die-Uhr-betreuten (Regel-)Wohngruppen

3. Erweiterte Fachkräfteanerkennung

Trägern, die kein hinreichend qualifiziertes Fachpersonal finden, soll innerhalb eines festgesteckten Rahmens die Möglichkeit eröffnet werden, Einstellungsentscheidungen auch auf der Basis von persönlicher Eignung und/oder Berufserfahrung zu treffen. So soll angrenzenden Berufszweigen (mit pädagogischer Ausrichtung) ein Zugang ermöglicht werden und für berufserfahrene Kräfte, die z.B. in einem anderen Bundesland oder auch bei einem anderen Träger (10%-Marge) gearbeitet haben, ein Wechsel ermöglicht werden. Grundvoraussetzung ist immer ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/Diplom). Master-Abschlüsse sind keine alleinige Grundlage einer Qualifikationsprüfung. Vor Einstellung ist die Zustimmung der Einrichtungsaufsicht auf Basis des nachfolgendem Verfahrensablauf zur erweiterten Fachkräfteanerkennung einzuholen. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung. Es ist darauf zu achten, dass der Einsatz der im Rahmen der Einzelfallentscheidung anerkannten Fachkräfte (siehe a) / b)) in einzelnen Wohngruppen eines Trägers die Ausnahme bleibt.



Arbeitshilfe: Erweiterte Fachkräfteanerkennung in Rund-um-die-Uhr-betreuten (Regel-)Wohngruppen

Bewerber:innen verfügen über umfassende Praxiserfahrung. Nachzuweisen sind berufliche Erfahrungen mittels Lebenslaufs und Arbeitszeugnissen, d. h. mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der stationären Jugendhilfe bzw. einer vergleichbaren Tätigkeit, mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Std./Woche.

Bewerber:innen werden durch den einstellenden Träger in einzelnen Kompetenzbereichen nachqualifiziert (s.u.). Es bedarf einer schriftlichen Aufstellung des Trägers ob und in welchen Bereichen eine Nachqualifizierung erfolgen wird oder erfolgt ist.

Bewerber:innen mit umfassender Berufserfahrung können entsprechend nachqualifiziert (s.u.) und als Fachkraft für Rund-um-die-Uhr-betreute (Regel-)Wohngruppen für den Einsatz innerhalb eines Trägers anerkannt werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Es muss ein Studienabschluss (Bachelor/Diplom) vorliegen und
- die Bewerber:innen müssen über Berufserfahrung in der stationären Jugendhilfe bzw. einer vergleichbaren Tätigkeit verfügen, d.h. mindestens 3 Jahre Praxiserfahrung mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Std./Woche und
- es bedarf einer schriftlichen Aufstellung des Trägers, ob und in welchen Bereichen eine Nachqualifizierung erfolgen wird (s.u.) oder erfolgt ist.